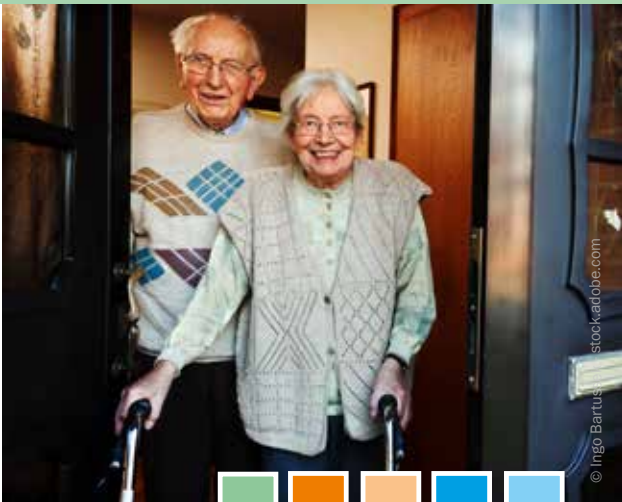


Pflegegrade und Leistungen der Pflegekasse im Überblick

Senioren- und Pflegeberatungsstelle Kreis Höxter



Haben Sie Fragen zum Thema Pflege?
Wir beraten Sie gern!
Telefon 05271 / 965-3130



Stand: Januar 2024

Persönliche und unbürokratische Hilfe

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter informiert Betroffene und ihre Angehörigen kostenlos und unabhängig über die Leistungsangebote im Pflegebereich und unterstützt sie bei der Auswahl einer auf ihre individuelle Situation abgestimmten Pflegeversorgung.

Häufig gestellte Fragen

- Welche Pflegeformen gibt es?
- Wie finde ich den passenden Pflegedienst, Anbieter von Kurzzeitpflegeplätzen oder Pflegeheimen?
- Gibt es Unterstützung für meine pflegenden Angehörigen?
- Welcher Pflegegrad steht mir wann zu?
- Wo beantrage ich einen Pflegegrad?
- Was zahlt die Pflegekasse? Wer zahlt den Rest?
- Was sind Geldleistungen/Sachleistungen?
- Was ist der Entlastungsbetrag?

www.pflegeberatung.kreis-hoexter.de

Feststellung des Pflegegrades:

Seit dem 01.01.2017 gilt als Maßstab zur Festlegung des Pflegegrades das Maß der Selbstständigkeit. Der medizinische Dienst der Krankenkassen vergibt in sechs verschiedenen Bereichen Bewertungspunkte. Daraus errechnet sich der Pflegegrad.

- Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit ab 12,5 bis unter 27 Punkte
- Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit ab 27 bis unter 47,5 Punkte
- Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit ab 47,5 bis unter 70 Punkte
- Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit ab 70 bis unter 90 Punkte
- Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung ab 90 bis 100 Punkte

Pflegegrad

Leistungen der Pflegekasse

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung	---	332 Euro	573 Euro	765 Euro	947 Euro
Sachleistungen	---	761 Euro	1.432 Euro	1.778 Euro	2.220 Euro
Leistungsbetrag vollstationär	125 Euro	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro
Entlastungsbetrag	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro
Verhinderungspflege*	---	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro
Kurzzeitpflege*	---	1.774 Euro	1.774 Euro	1.774 Euro	1.774 Euro
Tages- und Nachtpflege	---	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Pflegehilfsmittel	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro
Wohnumfeldverbessende Maßnahmen	4.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro
Wohngruppenzuschlag	---	214 Euro	214 Euro	214 Euro	214 Euro

* Bei Pflegebedürftigen unter 25, in Pflegegrad 4 und 5, können die Leistungen zu einem gemeinsamen Jahresbudget zusammengefasst werden.



Geldleistung/Pflege durch Angehörige

Für die Pflege durch Angehörige (bzw. durch andere private Pflegepersonen) wird ein Pflegegeld ausgezahlt. Die Qualität der Pflege wird regelmäßig von einem Pflegedienst überprüft. Bei Pflegegrad 2 und 3 sind die Kontrollen halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich verpflichtend.

Sachleistung/Pflege durch einen professionellen Pflegedienst

Pflegesachleistungen werden für die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst (ganz/anteilig) berechnet. Eine Pflegefachkraft kommt in die häusliche Umgebung und versorgt die pflegebedürftige Person nach ihren individuell festgelegten Bedürfnissen. Diese werden vertraglich festgehalten und mit der Pflegekasse abgerechnet.

Leistungsbetrag vollstationäre Pflege

Kann die Versorgung in der häuslichen Umgebung nicht mehr sichergestellt werden, ist oft der Umzug in eine vollstationäre Einrichtung mit einer „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“ eine Alternative.

Entlastungsbetrag

Unabhängig von dem Pflegegrad steht Pflegebedürftigen ein zweckgebundener Entlastungsbetrag zur Verfügung. Dieser kann für Leistungen der Kurzzeit-, Tagespflege oder auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Haushalt eingesetzt werden.

Verhinderungspflege

Ist die private Pflegeperson verhindert, kann auf Antrag bei der Pflegekasse die Verhinderungspflege (ambulant, teilstationär, stationär) erfolgen.

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftigen, ab Pflegegrad 2, stehen zeitlich befristete (insgesamt bis zu 28 Tage im Jahr) stationäre Aufenthalte zu.

Tages- und Nachtpflege

Zur Entlastung der Pflegeperson und zur Aufrechterhaltung sozialer Fähigkeiten der Pflegebedürftigen, können diese eine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung besuchen.



Wer zahlt den Rest?

Reichen die Leistungen der Pflegekasse und das eigene Einkommen und Vermögen sowie ggf. das Einkommen und Vermögen des Partners / der Partnerin nicht aus, um die notwendige Pflege zu zahlen, kann ergänzend Sozialhilfe beantragt werden.

Der Grundantrag auf Gewährung von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) kann jederzeit kostenlos unter www.pflegeberatung.kreis-hoexter.de angefordert werden.

Bitte beachten Sie:

Sozialhilfe wird erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt.

Sie haben noch Fragen? Wir sind für Sie da!

Kreis Höxter
Senioren- und Pflegeberatungsstelle
Moltkestraße 12
37671 Höxter
pflegeberatung@kreis-hoexter.de

